

Nichtamtliche Lesefassung

Dritte Prüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zur Feststellung der Studienbefähigung Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung

mit den Änderungen der ersten Änderungsordnung vom 13.04.2011, den Änderungen der zweiten Änderungsordnung vom 08.12.2010 und den Änderungen der dritten Änderungsordnung vom 10.07.2013

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zweck des Feststellungsverfahrens

§ 3 Verfahren zur Feststellung der besonderen Befähigung

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen für die Feststellungsprüfung

§ 5 Form und Frist der Antragstellung

§ 6 Entscheidung über Zulassung/Ablehnung zur Feststellungsprüfung

§ 7 Prüfungsausschuss

§ 8 Durchführung der Feststellungsprüfung

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 10 Täuschung, Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

§ 11 Wiederholung der Feststellungsprüfung

§ 12 Bekanntgabe des Ergebnisses/Abschluss des Feststellungsverfahrens

§ 13 Zeugnis

§ 14 Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift

§ 15 Inkrafttreten

Anlage 1

Anlage 2

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt gemäß § 27 Abs. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) das Verfahren zur Feststellung der Studienbefähigung besonders befähigter Berufstätiger (Feststellungsprüfung), die auf Grund ihrer Begabung, ihrer Persönlichkeit und ihrer Vorbildung für ein Studium in Frage kommen, aber keine Hochschulzugangsberechtigung nachweisen können.

(2) Eine Feststellungsprüfung kann in den im Anhang gemäß § 8 Abs. 3 angegebenen Studiengängen bzw. Studienprogrammen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg abgelegt werden. Sofern der beantragte Studiengang aus mehreren Studienfächern bzw. Studienprogrammen besteht, ist für jedes Studienfach bzw. Studienprogramm eine Feststellungsprüfung nach dieser Ordnung abzulegen.

§ 2 Zweck des Feststellungsverfahrens

In der Feststellungsprüfung soll der Bewerber bzw. die Bewerberin nachweisen, dass er bzw. sie über die für ein Studium eines bestimmten Studienganges bzw. eines bestimmten Studienfaches bzw. eines bestimmten Studienprogramms erforderliche Befähigung und im Rahmen dessen über eine ausreichende Motivation verfügt und die von § 27 Abs. 4 HSA LSA geforderten Voraussetzungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt.

§ 3 Verfahren zur Feststellung der besonderen Befähigung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Befähigung von Berufstätigen für ein Studium untergliedert sich in:

1. die Prüfung des Vorliegens der gesetzlichen Zugangsvoraussetzungen (§ 27 Abs. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) und
2. die Feststellungsprüfung.

(2) Die Prüfung des Vorliegens der gesetzlichen Zugangsvoraussetzungen erfolgt auf der Grundlage der von dem Bewerber bzw. von der Bewerberin einzureichenden schriftlichen Unterlagen und wird mit dem Aussprechen der Zulassung oder der Nichtzulassung zur Feststellungsprüfung abgeschlossen.

(3) Die Feststellungsprüfung schließt sich an die ausgesprochene Zulassung an. Sie besteht aus einer schriftlichen und mindestens einer mündlichen Teilprüfung und wird mit der benoteten Feststellung oder Ablehnung der Studienbefähigung für einen Studiengang bzw. für ein Studienprogramm beendet.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen für die Feststellungsprüfung

(1) Zur Feststellungsprüfung wird zugelassen, wer

mindestens einen Realschulabschluss oder einen gleichgestellten Abschluss besitzt und

a. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem für den jeweiligen Studiengang qualifizierenden Bereich erfolgreich absolviert hat, insbesondere

- in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 270) oder

- an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule, Fachschule oder Berufsakademie oder

- im mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung oder einen vor dem 3. Oktober 1990 in der Deutschen Demokratischen Republik und den Buchstaben a bis c gleichgestellten Abschluss hat

und

b. mindestens drei Jahre in einem für den jeweiligen Studiengang qualifizierenden Beruf tätig war. Für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.

(2) Von einer für den jeweiligen Studiengang qualifizierenden Berufsausbildung mit Abschluss und Berufspraxis kann ausgegangen werden, wenn diese in einem fachlichen Bezug zum angestrebten Studiengang stehen sowie jeweils hinreichende inhaltliche Zusammenhänge aufweisen. Der Abschluss muss in der Regel mit der Note „gut“ bewertet sein. Die Entscheidung darüber obliegt der Hochschule.

(3) Die Zulassung ist insbesondere abzulehnen wenn,

1. die Zulassungskriterien gemäß Abs. 1 nicht erfüllt werden,

2. die Antragsunterlagen unvollständig sind,
3. die Antragsunterlagen nicht fristgerecht eingereicht wurden oder
4. die Feststellungsprüfung für den gewählten Studiengang an einer Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt oder eine gleichwertige Prüfung an einer Hochschule in einem anderen Land im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden wurde.

§ 5 Form und Frist der Antragstellung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Feststellungsprüfung ist für Studiengänge, die zum Wintersemester beginnen, bis zum 31.03. des Jahres und für Studiengänge, die zum Sommersemester beginnen bis zum 30.09. des Vorjahres (Ausschlussfrist) schriftlich bei der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Abteilung 1 - Studium und Lehre) einzureichen.

(2) Der Antrag muss enthalten:

1. Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitz),
2. einen tabellarischen Lebenslauf mit der Darstellung der schulischen und beruflichen Ausbildung sowie der danach ausgeübten beruflichen Tätigkeiten,
3. die Angabe des vollständigen Studiengangwunsches (mit Angabe der Studienprogramme) mit kurzer Begründung sowie
4. eine Erklärung darüber, ob schon einmal eine Feststellungs- bzw. eine dieser gleichgearteten Prüfung an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erfolglos abgelegt wurde oder sich der Bewerber bzw. die Bewerberin in einem anderen vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses der Schulausbildung,
2. eine amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses der Berufsausbildung,
3. gegebenenfalls amtlich beglaubigte Kopien sonstiger beruflicher Qualifikationen und eine
4. Bescheinigungen über Art, Dauer und Ort sowie Zeugnisse bzw. Nachweise der mehrjährigen beruflichen Tätigkeit sowie gegebenenfalls der Teilnahme an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen.

§ 6 Entscheidung über Zulassung/Ablehnung zur Feststellungsprüfung

(1) Die Abteilung für Studium und Lehre der Universität entscheidet über die Zulassung bzw. Ablehnung zur Feststellungsprüfung.

(2) Bei der Bewertung der Einschlägigkeit der Berufsausbildung und beruflichen Tätigkeit für das angestrebte Studium entscheidet in Zweifelsfällen der zuständige Prüfungsausschuss der Fakultät.

(3) Die Entscheidung wird innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Antragsfrist anhand der eingereichten Unterlagen getroffen und das Ergebnis dem Bewerber bzw. der Bewerberin sowie der

für die Abnahme der Prüfung zuständigen Fakultät schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer Ablehnung ist der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Feststellungsprüfung wird von der zuständigen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren und Professorinnen, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und einem studentischen Vertreter bzw. einer studentischen Vertreterin.

(3) Der Prüfungsausschuss legt das Prüfungsergebnis für den Studiengang bzw. für das Studienprogramm fest.

§ 8 Durchführung der Feststellungsprüfung

(1) Die Durchführung der Feststellungsprüfung obliegt der zuständigen Fakultät.

(2) Die Feststellungsprüfung kann umfassen:

1. eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur von mindestens 90 Minuten, höchstens zweistündiger Dauer zu einem Thema, dessen Kenntnis eine Voraussetzung für Grundlagen des Studienfaches bildet; das Thema wird von dem Prüfungsausschuss festgesetzt;
2. eine mündliche Prüfung in Form eines Prüfungsgespräches in der Regel von 20 Minuten Dauer, bei dem der Bewerber bzw. die Bewerberin nachweisen soll, dass er bzw. sie über eine ausreichende Allgemeinbildung sowie spezielle fachbezogene Kenntnisse verfügt, die erforderlich sind, um das Studium in dem gewünschten Studiengang bzw. Studienprogramm mit Erfolg aufzunehmen.

(3) Für die Studiengänge, Studienfächer bzw. Studienprogramme gelten die fachspezifischen Inhalte entsprechend Anhang 1 dieser Ordnung.

(4) Im Anschluss an die letzte Prüfung legt der Prüfungsausschuss der für die Abnahme der Feststellungsprüfung zuständigen Fakultät das Prüfungsergebnis der Feststellungsprüfung für den jeweiligen Studiengang, das Studienfach bzw. das Studienprogramm fest.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten zu den Prüfungsleistungen gemäß § 8 Abs. 2 werden von den Prüfern und Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren, gesondert zu bewertenden Prüfungsleistungen, wird die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen gebildet. Die Prüfungsnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Die Feststellungsprüfung für den jeweiligen Studiengang bzw. für das jeweilige Studienfach bzw. das jeweilige Studienprogramm ist bestanden, wenn die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden sind.

§ 10 Täuschung, Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2) Von der Teilnahme an einer Feststellungsprüfung kann der Bewerber bzw. die Bewerberin bis spätestens eine Woche vor dem ersten Prüfungstag zurücktreten.

(3) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers bzw. der Bewerberin oder eines von ihm bzw. ihr zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht ein Bewerber bzw. eine Bewerberin das Ergebnis einer Prüfungsleistung bzw. einer Teilleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) Macht ein Bewerber bzw. eine Bewerberin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er bzw. sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Bewerber bzw. der Bewerberin gestattet, Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Nachweise von gleichwertigen Prüfungsleistungen können angerechnet werden.

(6) Bewerber und Bewerberinnen, die bei der Feststellungsprüfung täuschen, werden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. Die Feststellungsprüfung gilt als nicht bestanden. Hat der Bewerber bzw. die Bewerberin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(7) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Feststellungsverfahren entgegen den Angaben des Bewerbers bzw. der Bewerberin nicht vorhanden, so kann der Prüfungsausschuss das Verfahren für ungültig erklären.

(8) Belastende Entscheidungen sind dem Bewerber bzw. der Bewerberin unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Wiederholung der Feststellungsprüfung

(1) Bei Nichtbestehen der Feststellungsprüfung ist eine einmalige Wiederholung innerhalb eines Jahres möglich. Das Nichtbestehen einer gleichwertigen Prüfung in einem anderen Bundesland wird angerechnet.

(2) Im Falle einer Wiederholung sind alle Prüfungsleistungen des jeweiligen Studienganges bzw. Studienprogramms zu wiederholen.

(3) Der Bewerber bzw. die Bewerberin kann die Wiederholung bei dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich beantragen. Der zuständige Prüfungsausschuss legt die Termine für die Prüfungsleistungen fest.

§ 12 Bekanntgabe des Ergebnisses/Abschluss des Feststellungsverfahrens

(1) Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird dem Bewerber bzw. der Bewerberin vom Prüfungsausschuss der zuständigen Fakultät schriftlich mitgeteilt.

(2) Bei bestandener Feststellungsprüfung erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin ein Zeugnis gemäß § 13.

(3) Bei nicht bestandener Feststellungsprüfung ist dem Bewerber bzw. der Bewerberin mitzuteilen, ob und in welchem Zeitraum die Feststellungsprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Zeugnis

(1) Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens für den jeweiligen Studiengang bzw. das jeweilige Studienprogramm wird dem Bewerber bzw. der Bewerberin vom Prüfungsausschuss der zuständigen Fakultät schriftlich mitgeteilt. Wer die Feststellungsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem als [Anlage 2](#) beigefügten Muster.

(2) Das Zeugnis erhält das Datum des Tages, an dem der Prüfungsausschuss das Bestehen der Prüfung festgestellt hat.

(3) Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Das Zeugnis tritt für die Beantragung der Immatrikulation bzw. in einem nachfolgenden Vergabeverfahren an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg an die Stelle der erforderlichen Hochschulzugangsberechtigung.

(5) Das Zeugnis ist ab Ausstellungsdatum für maximal 3 Jahre gültig.

§ 14 Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift

(1) Über den mündlichen Teil der Feststellungsprüfung ist eine Niederschrift (Verlaufsprotokoll) anzufertigen, in dem die Namen der Prüfer und der Prüferinnen, der Name des Bewerbers bzw. der Bewerberin, der angestrebte Studiengang bzw. das angestrebte Studienfach/Studienprogramm, Tag, Ort, Zeit, Inhalt der Prüfung sowie das Ergebnis der Prüfung enthalten sein muss.

(2) Auf Antrag wird dem Bewerber bzw. der Bewerberin Einsicht in die Niederschrift sowie in die Klausur gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Feststellungsprüfung bei dem Dekan bzw. der Dekanin der für die Prüfung zuständigen Fakultät zu stellen. Der Dekan bzw. die Dekanin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

[§ 15 Inkrafttreten]